

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Gisela Zimmermann

## 1. Anerkennung und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Dem Angebot und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur insoweit wirksam, wenn sie diesen AGB nicht widersprechen oder schriftlich von Gisela Zimmermann bestätigt werden.

1.3. Durch die Annahme unseres Angebotes erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wird unser Angebot abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann unsere AGB, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt worden sind. Verwendet der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen eigene AGB und ist er mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, unser Angebot zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

1.4. Gisela Zimmermann behält sich das Recht zur Änderung dieser Geschäftsbedingungen vor. Änderungen werden von Gisela Zimmermann schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich gegenüber Gisela Zimmermann Widerspruch erhebt.

## 2. Ausführungsbedingungen des Auftrages und Vorlagen

2.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem schriftlichen Auftrag des Auftraggebers. Liegt ein solcher nicht vor, ist die Auftragsbestätigung von Gisela Zimmermann maßgebend.

### 2.2. Die Angebote von Gisela Zimmermann sind unverbindlich und freibleibend.

2.3. Die Vertragsparteien können schriftlich oder mündlich einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe der Leistung vereinbaren. Gelingt Gisela Zimmermann die Fertigstellung des vereinbarten Auftrages zum Endtermin nicht, hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach Ablauf der Nachfrist ist er zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

Beruhet die Verzögerung auf einem von der Gisela Zimmermann nicht zu vertreten Umstand, so kann Gisela Zimmermann vom Auftraggeber eine Änderung des Zeitplans und der vereinbarten Vergütung verlangen.

2.4. Der Auftraggeber benennt auf Verlangen von Gisela Zimmermann einen Verantwortlichen, der bei Bedarf kurzfristig erforderliche Informationen übermitteln, Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann.

2.5. Der Auftraggeber kann Materialien und Vorlagen Dritter zur Erfüllung des Auftrages oder zur Bearbeitung an Gisela Zimmermann übergeben. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller übergebenen Materialien berechtigt ist und keine, der Auftrags Erfüllung entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen. Der Auftraggeber stellt in diesem Zusammenhang Gisela Zimmermann von allen Ersatzansprüchen Dritter frei, sollten entgegen der Versicherung entgegenstehende Rechte Dritter bestehen.

## 3. Fremdleistungen

3.1. Gisela Zimmermann kann zur Vertragserfüllung auch von ihr ausgewählte Unterauftragnehmer beauftragen.

## 4. Pflichten in der Herstellungsphase eines Werkes

Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber Gisela Zimmermann, ihm überlassene Unterlagen und anvertraute Vorstellungen, die Ideen, Konzepte und Entwürfe des zu erstellenden Werkes beinhalten, geheim zu halten und nur mit Zustimmung von Gisela Zimmermann zu verwerten oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt Gisela Zimmermann zum Schadensersatz.

## 5. Urheberrecht und Nutzungsrechte

5.1. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

5.2. Gisela Zimmermann überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Partner - Vertragsfirmen erhalten, nach Abschluss einer besonderen Vereinbarung, das ausschließliche Nutzungsrecht zur freien Verfügung, wobei Zweckentfremdungen des Endproduktes, auch in Teilen, dann keiner weiteren Genehmigung von Gisela Zimmermann bedürfen.

5.3. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

5.4. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein diesbezüglicher Verstoß berechtigt Gisela Zimmermann eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

5.5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

5.6. Über den Umfang der Nutzung steht Gisela Zimmermann ein Auskunftsanspruch zu.

5.7. Vorschläge des Auftraggebers oder sonstiger Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen auch kein Miturheberrecht.

## 6. Eigentumsrechte und Quelldateien

6.1. An den Original-Vorlagen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6.2. Ausgehändigte Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.3. Gisela Zimmermann ist nicht verpflichtet, Dateien, die eine Rückerschließung der jeweiligen Herstellerstufen zulassen (z.B. veränderbares Bildmaterial oder programmtechnische Quelldateien) an den Auftraggeber herauszugeben.

#### 7. Belegexemplare

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Gisela Zimmermann unentgeltlich regelmäßig 1 bis 2, bei höheren Stückzahlen maximal 5, einwandfreie Belegexemplare, welche sie zur Eigenwerbung verwenden kann.

#### 8. Änderung des Leistungsumfangs

8.1. Änderungswünsche des Auftraggebers hinsichtlich der vereinbarten Leistung, die während oder nach der Erstellung an Gisela Zimmermann herangetragen werden, werden grundsätzlich berücksichtigt.

8.2. Ausnahmsweise kann Gisela Zimmermann eine Beantragung in schriftlicher Form verlangen, insbesondere wenn die technische Umsetzbarkeit untersucht werden muss. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird Gisela Zimmermann die Änderungen prüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar sind. Sie wird dem Antragsteller unverzüglich nach der Prüfung die Zustimmung bzw. Ablehnung schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.

Bei Ablehnung eines Änderungsantrages bleibt es bei dem ursprünglich vereinbarten Vertragsinhalts. Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht nicht.

8.3. Die für eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der ursprünglich vereinbarten Leistung werden in dem Zustimmungsschreiben Gisela Zimmermann, gegebenenfalls in einem zusätzlichen Bestätigungsschreiben, festgelegt. Die ABG von Gisela Zimmermann gelten auch für diese Änderung des Leistungsumfangs.

8.4. Verzögert sich, aufgrund einer Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistung, die Fertigstellung des Auftrages, so hat der Auftraggeber die sich daraus ergebenden Folgen zu vertreten. Ansprüche gegen Gisela Zimmermann seitens des Auftraggebers sind dann ausgeschlossen.

8.5. Der Auftraggeber hat die Mehrkosten für eine Änderung zu tragen. Gisela Zimmermann behält den Vergütungsanspruch für die bereits begonnenen Arbeiten.

#### 9. Vertrauliche Informationen, Datenschutz, Geheimhaltungspflichten

9.1. Die Vertragspartner und ihre Erfüllungsgehilfen verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller Angelegenheiten, die für den anderen im Rahmen des Vertragsverhältnisses wesentlich und nicht allgemein bekannt sind (Geheimhaltung).

9.2. Diese Pflicht besteht nicht gegenüber Personen, die mit der Sache befasst sind oder ein Auskunftsrecht haben.

9.3. Die Vertragspartner müssen sich bei Auftragserteilung in schriftlicher Form auf etwaige Geheimhaltungspflichten aufmerksam machen. Alle betroffenen Datenträger und sonstige Materialien haben dazu deutlich sichtbar die Aufschrift „Geheimhaltung“ zu tragen.

9.4. Die Vereinbarung einer zeitlich unbegrenzten Geheimhaltungspflicht, die es Gisela Zimmermann untersagt mit dem von ihr erstellten Material Eigenwerbung zu betreiben, bedarf des Abschlusses eines zusätzlichen Vertrages, in dem die genauen Bedingungen festzulegen sind.

#### 10. Wettbewerbsverbot

Gisela Zimmermann verpflichtet sich keine Kunden ihrer Partner - Vertragsfirmen abzuwerben oder zu kontaktieren.

#### 11. Vergütung, Zahlungsbedingungen

11.1. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

11.2. Bei Auftragserteilung kann Gisela Zimmermann eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der veranschlagten Gesamtvergütung verlangen, die innerhalb von 5 Tagen nach Vertragsschluss zu zahlen ist. Dies steht ihr insbesondere zu, wenn sich der Auftrag über eine längere Zeit erstreckt oder hohe finanzielle Vorleistungen erfordert.

#### 12. Gewährleistung

12.1. Gewährleistungsmängel, die vom Auftraggeber in schriftlicher Form gemeldet wurden, werden von Gisela Zimmermann innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt (Nachbesserung). Wird der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, kann der Auftraggeber hinsichtlich des Mangels nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder, falls der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes erheblich gemindert ist, die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

12.2. Gisela Zimmermann kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, wenn sie nachweist, dass sie den Fehler nicht zu vertreten hat.

#### 13. Haftung

13.1. Gisela Zimmermann verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen.

13.2. Die Verschuldenshaftung von Gisela Zimmermann für sich oder ihre Erfüllungsgehilfen für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit gilt der Ausschluss nur insoweit, als sich die Schadensersatzansprüche nicht auf die Verletzung von Kardinalpflichten (wesentliche Vertragspflichten) beziehen.

13.3. Die Haftung von Gisela Zimmermann ist unabhängig vom Rechtsgrund begrenzt auf den jeweils entstandenen unmittelbaren, vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

13.4. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet Gisela Zimmermann nicht.

13.5. Gisela Zimmermann verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl und Anleitung von Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer.

13.6. Gisela Zimmermann verpflichtet sich ihr überlassene Materialien sorgsam zu behandeln. Für daran entstandene Schäden haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schaden ist ausgeschlossen.

13.7. Sofern Gisela Zimmermann notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Gisela Zimmermann. Gisela Zimmermann haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### 14. Kündigung

Gisela Zimmermann kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen wenn der Auftraggeber unkorrekt abrechnet, seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder eine andere vergleichbare erhebliche Verfehlung begangen hat.

#### 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

15.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Gisela Zimmermann in Stuttgart, Deutschland.

15.3. Gerichtsstand ist für jedwede Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Gisela Zimmermann sofern der Vertragspartner Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gisela Zimmermann hat jedoch das Recht, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

#### §16. Allgemeine Copyright Informationen

Die AGB unterliegt dem Copyright-Gesetz.

#### 17. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine andere, dem Gewollten entsprechende Bestimmung ersetzt. Ansonsten gelten die Bestimmungen des BGB und des Urhebergesetzes

© 2000/2011 Gisela Zimmermann Stuttgart  
mit freundlicher Genehmigung von michael-garcia.com

- Rechtsanwälte Holger Baumgartl & Martin Strecker Bamberg  
Stand: 06.07.2011